

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Mai 2004

Nr. 2004/1041

Genehmigung des Vertrages zwischen der Einwohnergemeinde Gerlafingen und der Einwohnergemeinde Obergerlafingen über die Organisierung einer gemeinsamen Feuerwehr unter dem Namen „Feuerwehr beider Gerlafingen“

1. Feststellungen

An den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Gerlafingen vom 12. Dezember und der Einwohnergemeinde Obergerlafingen vom 18. Dezember 2001 wurden der Vertrag über die Zusammenlegung der beiden Feuerwehren zur gemeinsamen Feuerwehr „Feuerwehr beider Gerlafingen“ und das dazugehörige Feuerwehrreglement genehmigt. Das Feuerwehrreglement wird nach Vorliegen dieses Beschlusses durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes genehmigt.

Der Solothurnischen Gebäudeversicherung wurde nur das Feuerwehrreglement zur Vorprüfung eingereicht, während der vorliegend zu genehmigende Vertrag nicht vorgeprüft wurde. Der Protokollauszug der Einwohnergemeinde Obergerlafingen betreffend die Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2001 blieb bis Ende April 2004 ausstehend, so dass die Genehmigung des Vertrages erst jetzt erfolgen kann.

2. Erwägungen

Nach § 71 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisierung einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Laut § 164 lit. b. Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind nach § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Das kantonale Feuerwehrinspektorat befürwortet grundsätzlich Bestrebungen zum Zusammenschluss von Feuerwehren, sofern die Verhältnisse dies zulassen und der Zusammenschluss im Einklang mit dem genehmigten kantonalen Konzept Feuerwehr 2000 steht. Der Zusammenlegung der Feuerwehren

Gerlafingen und Obergerlafingen zur Feuerwehr beider Gerlafingen kann in diesem Sinne entsprochen werden. Allerdings sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

Der Verweis in § 6 Ziffer 11 des Vertrages bezieht sich auf § 65 und nicht auf § 64 des Feuerwehrreglementes. Zudem ist in § 23 zu konkretisieren, dass bei Widersprüchen zwischen den Gemeindeordnungen diejenige von Gerlafingen Vorrang hat, wie dies abgesprochen wurde.

3. Beschluss

Gestützt auf § 71 Abs. 2 GVG, § 165 Abs. 2 GG und § 18 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

- 3.1 Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Gerlafingen und Obergerlafingen über den Zusammenschluss der beiden Feuerwehren zur Feuerwehr beider Gerlafingen wird genehmigt.
- 3.2 § 6 Ziffer 11. des Vertrages ist dahingehend zu korrigieren, dass es sich im darin erwähnten Paragraphen um § 65 und nicht um § 64 des Feuerwehrreglementes handelt. § 23 ist insofern zu ergänzen, als bei Widersprüchen der Gemeindeordnungen die Gemeindeordnung von Gerlafingen vorgeht.
- 3.3 Die Korrekturen gemäss Ziff. 3.2 erfolgen von Amtes wegen. Sie sind daher bindend und brauchen den Gemeindeversammlungen nicht mehr zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.
- 3.4 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung für EG Gerlafingen Gemeindepräsidium, 4563 Gerlafingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(KST A 46800 / KA 439000)
	<u>Fr. 200.--</u>	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent 111114	

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3), mit 1 genehmigten Vertragskopie
Solothurnische Gebäudeversicherung (2), mit 1 genehmigten Vertragskopie
Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)
Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Rolf Witschi, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Bezirksfeuerwehrverband Wasseramt, Rolf Hubler, Büntackerstrasse 18, 4566 Kriegstetten

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen, mit 1 genehmigten Vertrag
(lettre signature)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen, mit 1 genehmigten
Vertragskopie **(lettre signature)**